

16.10.97

AS - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1998 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1998)

A. Zielsetzung

Bestimmung der maßgeblichen Werte für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht, insbesondere in der Rentenversicherung, und für die Berechnung der Entgeltpunkte im Jahre 1998.

B. Lösung

Fortschreibung der jeweiligen Vorjahreswerte der für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht insbesondere in der Rentenversicherung und der für die Berechnung der Entgeltpunkte im Jahre 1998 maßgeblichen Rechengrößen entsprechend den gesetzlichen Regelungen gemäß der Steigerungsrate der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahre 1996 in Höhe von 2,0 v.H.

Bestimmung von weiteren für das Beitrittsgebiet maßgeblichen Rechengrößen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung sind bezogen auf Gesamtdeutschland geringe Mehrkosten in nicht meßbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

16.10.97

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1998 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1998)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) 810 00 - So 188/97

Bonn, den 16. Oktober 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1998 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1998)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Y. S. Jan

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1998
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1998)

Vom ...

Auf Grund

- des § 69 Abs. 2 und des § 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261),
- der §§ 255 b und 275 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die durch Artikel 1 Nr. 69 und 95 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,

verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

- des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -, der durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) angefügt worden ist,
- des § 259 c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

- (1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 1996 beträgt 51 678 Deutsche Mark.
- (2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 1998 beträgt 53 745 Deutsche Mark.
- (3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

- (1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 1998

52 080 Deutsche Mark jährlich und
4 340 Deutsche Mark monatlich.

- (2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 1998

43 680 Deutsche Mark jährlich und
3 640 Deutsche Mark monatlich.

§ 3

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

- (1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahre 1998

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

100 800 Deutsche Mark jährlich und
8 400 Deutsche Mark monatlich,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

123 600 Deutsche Mark jährlich und
10 300 Deutsche Mark monatlich.

Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum
"1.1.1998 - 31.12.1998" um die Jahresbeträge ergänzt.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahre 1998

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

84 000 Deutsche Mark jährlich und
7 000 Deutsche Mark monatlich,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

103 200 Deutsche Mark jährlich und
8 600 Deutsche Mark monatlich.

Die Anlage 2 a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum
"1.1.1998 - 31.12.1998" um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 4

Werte zur Umrechnung
der Beitragsbemessungsgrundlagen
des Beitrittsgebiets

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
1996	1,2209	
1998		1,2001

§ 5

Durchschnittsverdienste der Anlage 14
zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

(1) Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden für das Jahr 1996 um die folgenden endgültigen Werte ergänzt:

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Energie - und Brennstoffindustrie (Tabelle 1)					
1996	75974	69271	66402	51951	43097
Chemische Industrie (Tabelle 2)					
1996	66673	60795	58277	45594	37823
Metallurgie (Tabelle 3)					
1996	62426	56918	54563	42690	35410
Baumaterialienindustrie (Tabelle 4)					
1996	66129	60294	57799	45220	37513
Wasserwirtschaft (Tabelle 5)					
1996	62451	56944	54585	42703	35428
Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6)					
1996	67402	61458	58912	46089	38235
Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (Tabelle 7)					
1996	66248	60405	57904	45301	37579
Leichtindustrie (ohne Textilindustrie) (Tabelle 8)					
1996	55209	50341	48258	37753	31320

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Textilindustrie (Tabelle 9)					
1996	55555	50652	48555	37987	31515
Lebensmittelindustrie (Tabelle 10)					
1996	58863	53670	51449	40249	33390
Bauwirtschaft (Tabelle 11)					
1996	69243	63136	60523	47351	39278
Sonstige produzierende Bereiche (Tabelle 12)					
1996	55416	50203	47975	36731	29841
Produzierendes Handwerk (Tabelle 13)					
1996	43899	40028	38369	30020	24903
Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14)					
1996	53158	48499	46504	36452	30291
Verkehr (Tabelle 15)					
1996	69239	63211	60632	47634	39670
Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)					
1996	60531	55261	53006	41644	34679
Handel (Tabelle 17)					
1996	50885	46483	44600	35104	29284
Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (Tabelle 18)					
1996	50367	45359	43216	32415	25793

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
	Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (Tabelle 19)				
1996	53870	48512	46216	34666	27584
	Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Tabelle 20)				
1996	47566	42918	40930	30908	24769
	Sonstige nichtproduzierende Bereiche (Tabelle 21)				
1996	52622	48001	46022	36060	29958
	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)				
1996	47430	43270	41492	32524	27025
	Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)				
1996	54770	49940	47872	37455	31070

(2) Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden für das Jahr 1998 um die folgenden vorläufigen Werte ergänzt:

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
	Energie - und Brennstoffindustrie (Tabelle 1)				
1998	79013	72042	69058	54029	44821
	Chemische Industrie (Tabelle 2)				
1998	69340	63227	60608	47418	39336
	Metallurgie (Tabelle 3)				
1998	64923	59195	56746	44398	36826
	Baumaterialienindustrie (Tabelle 4)				
1998	68774	62706	60111	47029	39014

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Wasserwirtschaft (Tabelle 5)					
1998	64949	59222	56768	44411	36845
Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6)					
1998	70098	63916	61268	47933	39764
Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (Tabelle 7)					
1998	68898	62821	60220	47113	39082
Leichtindustrie (ohne Textilindustrie) (Tabelle 8)					
1998	57417	52355	50188	39263	32573
Textilindustrie (Tabelle 9)					
1998	57777	52678	50497	39506	32776
Lebensmittelindustrie (Tabelle 10)					
1998	61218	55817	53507	41859	34726
Bauwirtschaft (Tabelle 11)					
1998	72013	65661	62944	49245	40849
Sonstige produzierende Bereiche (Tabelle 12)					
1998	57633	52211	49894	38200	31035
Produzierendes Handwerk (Tabelle 13)					
1998	45655	41629	39904	31221	25899
Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14)					
1998	55284	50439	48364	37910	31503
Verkehr (Tabelle 15)					
1998	72009	65739	63057	49539	41257

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)					
1998	62952	57471	55126	43310	36066
Handel (Tabelle 17)					
1998	52920	48342	46384	36508	30455
Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (Tabelle 18)					
1998	52382	47173	44945	33712	26825
Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (Tabelle 19)					
1998	56025	50452	48065	36053	28687
Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Tabelle 20)					
1998	49469	44635	42567	32144	25760
Sonstige nichtproduzierende Bereiche (Tabelle 21)					
1998	54727	49921	47863	37502	31156
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)					
1998	49327	45001	43152	33825	28106
Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)					
1998	56961	51938	49787	38953	32313

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung aktualisiert Rechengrößen der Sozialversicherung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahr 1996 orientieren. Hierfür wird auf die Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach dem Inlandskonzept zurückgegriffen. Dieses sog. Durchschnittsentgelt wird in Übereinstimmung mit dem Statistischen Bundesamt dadurch ermittelt, daß das zuletzt festgestellte Durchschnittsentgelt mit der Steigerungsrate fortgeschrieben wird, die sich für die Entwicklung der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer von 1995 auf 1996 ergeben hat (Lohnzuwachsrate). Die Lohnzuwachsrate betrug 1996 nach den Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes in den alten Ländern 2,0 v.H. und in den neuen Ländern 2,9 v.H.

Die Bezugsgröße (Ost) der Sozialversicherung und die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind entsprechend der Entgeltentwicklung im Beitrittsgebiet ebenfalls anzupassen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

In Absatz 1 wird das Durchschnittsentgelt für 1996 bestimmt (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI), indem das Durchschnittsentgelt für 1995 um die Lohnzuwachsrate des Jahres 1996 2,0 v.H.) erhöht wird:

Wert 1995	=	50 665	DM
+ 2,0 v. H.	=	51 678,30	DM
gerundet auf	=	<u>51 678</u>	DM = Wert für 1996.

In Absatz 2 wird das vorläufige Durchschnittsentgelt für 1998 (§ 69 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI) wie folgt bestimmt:

Wert 1996	=	51 678	DM
+ 4,0 v. H. (Doppel			
von 2,0 v. H.)	=	53 745,12	DM
gerundet auf	=	<u>53 745</u>	DM = Wert für 1998.

Die Werte gelten auch im Beitrittsgebiet.

Durch Absatz 3 wird geregelt, daß die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch entsprechend zu ergänzen ist.

Zu § 2 - Bezugsgröße in der Sozialversicherung

In Absatz 1 wird die Bezugsgröße für 1998 bestimmt. Die Bezugsgröße 1998 ist nach § 18 Abs. 1 SGB IV das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1996, aufgerundet auf den nächsten durch 840 teilbaren Betrag.

In Absatz 1 wird dieser Wert daher wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 1996	=	51 678	DM
dividiert durch 840	=	61,52	DM
aufgerundet auf	=	62	DM
multipliziert mit 840	=	<u>52 080</u>	<u>DM Wert für 1998</u>
dividiert durch 12	=	4 340	DM monatlich

In Absatz 2 wird die Bezugsgröße (Ost) bestimmt. Sie verändert sich nach § 18 Abs. 2 SGB IV zum 1. Januar 1998 auf den Wert, der sich ergibt, wenn der für das Jahr 1996 geltende Wert der Anlage 1 zum SGB VI durch den für 1998 bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI geteilt wird, aufgerundet auf den nächst höheren, durch 840 teilbaren Betrag. Hierdurch wird erreicht, daß sich die Bezugsgröße (Ost) grundsätzlich im gleichen relativen Umfang wie die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) verändert.

In Absatz 2 wird dieser Wert daher wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 1996	=	51 678	DM
dividiert durch Umrechnungswert nach			
Anlage 10 zum SGB VI (1,2001)	=	43 061,41	DM
dividiert durch 840	=	51,26	DM
aufgerundet auf	=	52	DM
multipliziert mit 840	=	<u>43 680</u>	<u>DM Wert für 1998</u>
dividiert durch 12	=	3 640	DM monatlich

Zu § 3 - Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

In Absatz 1 werden die Beitragsbemessungsgrenzen, die wie bisher für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und für die knappschaftliche Rentenversicherung getrennt bestehen, unter Beachtung von § 159 SGB VI wie folgt bestimmt und gleichzeitig die Anlage 2 zum SGB VI ergänzt (nur Jahresbeträge):

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten

Ausgangswert	=	98 187,05	DM
+ 2,0 v. H.	=	100 150,79	DM
dividiert durch 1.200	=	83,46	DM
aufgerundet auf	=	84	DM
multipliziert mit 1.200	=	100 800	DM Wert für 1998
dividiert durch 12	=	8 400	DM monatlich

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Ausgangswert	=	120 838,80	DM
+ 2,0 v. H.	=	123 255,58	DM
dividiert durch 1.200	=	102,71	DM
aufgerundet auf	=	103	DM
multipliziert mit 1.200	=	123 600	DM Wert für 1998
dividiert durch 12	=	10 300	DM monatlich

Absatz 1 gilt nicht im Beitrittsgebiet (vgl. § 275 a und § 275 b SGB VI sowie Anlage 2 a zum SGB VI).

In Absatz 2 werden aufgrund von § 275 a SGB VI die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 1998 auf die Werte verändert, die sich ergeben, wenn die für dieses Kalenderjahr jeweils geltenden Werte der Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch durch den für dieses Kalenderjahr bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geteilt werden. Dabei ist von den ungerundeten Beträgen auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen errechnet wurden. Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind für das Jahr, für das sie bestimmt werden, auf das nächsthöhere Vielfache von 1.200 aufzurunden. Hierdurch wird sichergestellt, daß sich die Beitragsbemessungsgrenzen

(Ost) vom 1. Januar 1998 in der gleichen Weise verändern, wie die für die Rentenberechnung maßgebenden Rechengrößen.

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen demnach ab 1. Januar 1998 in der

1. Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

Ausgangswert für 1998	=	100 150,79 DM
dividiert durch vorläufigen		
Wert der Anlage 10 (1,2001)	=	83 452,04 DM
dividiert durch 1.200	=	69,54 DM
aufgerundet auf	=	70 DM
multipliziert mit 1.200	=	<u>84 000 DM</u>
dividiert durch 12	=	7 000 DM,

2. knappschaftliche Rentenversicherung

Ausgangswert für 1998	=	123 255,58 DM
dividiert durch vorläufigen		
Wert der Anlage 10 (1,2001)	=	102 704,42 DM
dividiert durch 1.200	=	85,59 DM
aufgerundet auf	=	86 DM
multipliziert mit 1.200	=	<u>103 200 DM</u>
dividiert durch 12	=	8 600 DM.

Zu § 4 - Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Mit Hilfe der in der Anlage 10 zum SGB VI enthaltenen Werte werden zum Zweck einer einheitlichen Rentenberechnung die im Beitrittsgebiet versicherten Beitragsbemessungsgrundlagen auf das Lohn- und Gehaltsniveau der alten Länder umgerechnet (§ 256 a Abs. 1 SGB VI).

Die Werte wurden wie folgt berechnet:

a) für das Jahr 1996

Durchschnittsentgelt in den alten Ländern (51 678 DM) geteilt durch das vergleichbare Durchschnittsentgelt des Jahres 1996 im Beitrittsgebiet (42 327 DM). Das Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 1996 ergibt sich aus dem Durchschnittsentgelt im Beitritts-

gebiet für 1995 (41 134 DM) und dem Lohnzuwachs des Jahres 1996 im Beitrittsgebiet (2,9 v.H.).

b) für das Kalenderjahr 1998 (vorläufiger Wert)

vorläufiges Durchschnittsentgelt in den alten Ländern (53 745 DM) geteilt durch das vergleichbare vorläufige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet (44 782 DM). Das vorläufige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 1998 ergibt sich aus dem endgültigen Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 1996 und dem doppelten Lohnzuwachs des Jahres 1996 im Beitrittsgebiet (5,8 v.H.).

Zu § 5 - Durchschnittsverdienste der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

Die Anlage 14 zum SGB VI dient zusammen mit den einzelnen Tabellen für die unterschiedlichen Bereiche der Ermittlung von Entgeltpunkten in den Fällen, in denen Pflichtbeitragszeiten in den alten oder neuen Ländern nicht nachgewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht werden können (§ 256 b SGB VI). Die Tabellen der Anlage 14 sind auch bei Anwendung des Fremdrentengesetzes maßgebend (§ 22 FRG).

Die Werte der Anlage 14 zum SGB VI sind unter Beibehaltung der Struktur des 2. Kalenderhalbjahres 1990 durch Fortschreibung mit der Veränderung des Durchschnittsentgelts ermittelt worden.

Zu § 6 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

Durch die Verordnung sind bezogen auf Gesamtdeutschland geringe Mehrkosten in nicht meßbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen, da die Nachfrageverhältnisse nur unwesentlich verändert werden.

Der Bundesrat hat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946
